

Satzung
der
TSG 1889 Sandershausen e. V.

(Stand August 2024)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft im Verein**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Wahlen**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Hauptausschuss**
- § 11 Niederschriften**
- § 12 Ehrungen**
- § 13 Auflösung**
- § 14 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1889 Sandershausen e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Niestetal. Er ist beim Amtsgericht Kassel unter der Nummer „844“ in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. sowie für die einzelnen von ihm betriebenen Sportarten Mitglied der jeweiligen Fachverbände, deren Satzungen und Ordnungen er uneingeschränkt anerkennt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten. Alle anderen Bestrebungen, insbesondere religiöser oder politischer Art, sind ausgeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Turn- und Sportgemeinde 1889 Sandershausen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes-sportbundes, eines Landesfachverbandes, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 1. ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr),
 2. Kinder und Jugendliche (5 bis 18 Jahre),
 3. Kleinkinder (bis 4 Jahre),
 4. Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1 und 4.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (3) Der Antrag um Aufnahme (Anmeldung) in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der monatlichen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind halbjährlich zum 15.01. und 15.07. eines Jahres fällig und sind grundsätzlich im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand die monatlichen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

- (6) Die einzelnen Abteilungen können für ihren Mitgliederbereich mit Zustimmung des Vorstandes in ihren Abteilungsversammlungen für zweckgebundene Investitionen Sonderbeiträge beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Beiträge für die in Absatz 1 Nr. 1 - 3 genannten Mitglieder werden bei Erreichen der jeweiligen Altersstufe ohne gesonderte Nachricht angepasst.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Kalenderhalbjahres (30.06.) oder des Kalenderjahres (31.12.) zulässig ist,
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge sechs Monate in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Die Streichung ist durch den Vorstand zu bestätigen,
3. durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dagegen kann schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Hauptausschusssitzung endgültig entscheidet.
4. durch Tod.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben bestehen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Hauptausschuss.
- (2) Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und etwaigen Anweisungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat drei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal zu erfolgen.
- (4) Die/Der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Versammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Durchführung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Tagesordnung. Diese ist nach Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben.
- (6) Anträge von Seiten der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind bei Beginn der Versammlung als weitere Punkte der Tagesordnung bekannt zu geben.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens 10 v. H. der Mitglieder.

§ 8

Wahlen

- (1) Wahlen in Mitgliederversammlungen erfolgen in geheimer Wahl, wenn für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen.
- (2) Wahlen können, wenn kein Widerspruch erfolgt und nur ein Vorschlag vorliegt, durch offene Abstimmung erfolgen.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt:
1. den Vorstand,
 2. die Kassenrevisoren.
- (5) Die Amtsdauer der in Absatz 4 genannten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Das Amt ist jedoch solange weiterzuführen, bis Nachwahlen ordnungsgemäß erfolgt sind.
- (6) Die Wahl der Abteilungsleitungen sowie die Wahl des Ehren- und Festausschusses erfolgt in den einzelnen Abteilungen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
1. der/dem 1. Vorsitzenden
 2. der/dem 2. Vorsitzenden
 3. der/dem Beisitzer/in – 1. Kassierer/in
 4. der/dem Beisitzer/in – 2. Kassierer/in

5. der/dem Beisitzer/in – 1. Schriftführer/in
 6. der/dem Beisitzer/in – 2. Schriftführer/in
 7. bis zu 4 weiteren Beisitzer/innen.
- (1a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen des Abs. 1 Nr. 1 - 6.
 - (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern der in Absatz 1 Nr. 1 – 6 genannten Personen gemeinsam vertreten, darunter die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende.
 - (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - (4) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
 - (5) Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, wird der Vorstand durch Beschluss des Hauptausschusses, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, aus den Reihen der wählbaren Vereinsmitglieder ergänzt.
 - (6) Vorstandssitzungen werden durch den Vorstand einberufen und sollen vierteljährlich stattfinden.
 - (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - (8) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die dem Zweck des Vereins nicht entgegenstehen, in eigener Regie zu beschließen.

§ 10

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
 1. der Vorstand,
 2. die/der Jugendsprecher/in und Stellvertreter/in, sofern in den einzelnen Abteilungen solche gewählt sind,
 3. die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und die/der Abteilungskassierer/in,
 4. die Jugendleiter der Abteilungen und ihre Stellvertreter,
 5. die/der Vorsitzende des Festausschusses und sein/e)Stellvertreter/in,

6. die/der Vorsitzende des Ehrenausschusses und sein/e Stellvertreter/in.
- (2) Sitzungen des Hauptausschusses werden durch den Vorstand einberufen und sollen vierteljährlich stattfinden.
 - (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptausschusssitzung ist beschlussfähig.
 - (4) Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - (5) Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand in der Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Er ist beschlussfähiges Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen.

§ 11

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu erstellen, die vom Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Ehrungen

Ehrungen werden entsprechend der bestehenden Ehrenordnung des Vereins durchgeführt. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen in dieser Versammlung mindestens 75 v. H. aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Niestetal mit der Maßgabe zu, dieses ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

- (2) Bei Auflösung oder Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Niestetal mit der Maßgabe zu, diese ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 14

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z. B. Namen und Anschriften, Bankverbindungen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdaten, Lizenzen, Funktionen im Verein).

- (2) Durch ihre Mitglieder und die damit verbundenen Anerkennungen dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Erhebung,
- Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung),
- Nutzung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung,
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Löschung oder Sperrung seiner Daten.